

72. Kann sich ein Mißverhältnis der Leistungen im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. auch aus Umständen ergeben, die der Eingehung des Geschäfts nachgefolgt sind? Zum Tatbestande der „Ausbeutung“.

VL Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1915 i. S. M. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. VL 583/14.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Das, wie behauptet, wucherische Geschäft wurde im April 1908 vorgenommen, indem Franz B. eine hypothekarisch gesicherte Kaufpreisforderung, die ihm in Höhe von restlich 32500 M nebst 1300 M Zins an Moys R. zustand, der Klägerin um 27000 M abtrat. Die Klägerin wurde hierbei durch ihren Sohn Moses R.

als Bevollmächtigten vertreten. Die Forderung war zu 4% verzinslich, zahlbar in fünf Jahresraten zu je 6500 *M* auf 1. Juli 1908 bis 1912 und rührte her aus einem Kaufe zweier Grundstücke vom 1. Juni 1906, auf die dafür eine Sicherungshypothek in Höhe von 39000 *M* eingetragen war. . . . Der Abtretungspreis (27000 *M*) ist bezahlt. Über die Abtretung der B.'schen Forderung an die Klägerin wurden zwei Urkunden errichtet, die erste am 12. April 1908, die zweite am 13. April 1908; auf der zweiten Urkunde ist die Unterschrift B.'s notariell als echt beglaubigt. Die Echtheit beider Urkunden steht außer Streit. Inhaltlich unterschreiben sie sich dadurch, daß, während die erste von einer besonderen Haftung B.'s für die abgetretene Forderung nichts enthält, die zweite besagt: „Für die Güte und Weibringlichkeit der zehnten Forderung übernehme ich die Haftbarkeit als Bürge und Selbstschuldner bis zum vollständigen Eingange der zehnten Forderung in Haupt- und Nebensachen.“

Bei der Beurteilung der Frage, ob durch den rund 20% ausmachenden „Nachlaß“ an der abgetretenen Forderung ein auffälliges Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. geschaffen werde, folgt das Berufungsgericht in allem wesentlichen dem von ihm erhobenen Gutachten des Sachverständigen D. Der von Kr. im Kaufvertrage vom 1. Juni 1906 bewilligte Kaufpreis von 45500 *M* stellte danach nicht den Verkehrswert der gekauften Grundstücke zu jener Zeit dar, sondern überstieg ihn bedeutend. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Verkehrswert der beiden Grundstücke über 19000 *M* nicht hinausging und deshalb die darauf eingetragene Hypothek eine Sicherung der Kaufpreisforderung nach den bei Hypothekenbanken, Sparkassen und ähnlichen Geldinstituten bestehenden Anschauungen höchstens bis zur Höhe von 9500 *M* darstellte. Zu dem erheblich größeren Teile habe mithin der Wert der abgetretenen Forderung auf der persönlichen Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Schuldners Kr. beruht. Dieser habe damals ziemlich stark in Gelände spekuliert unter Festlegung seiner Barmittel, habe flüssige Mittel wenigstens nicht in größeren Beträgen zur Verfügung gehabt, und andererseits sei der Kaufpreis nur in fünf Raten fällig, also mindestens für die Zukunft nicht völlig sicher gewesen. Mit Rücksicht endlich auf den Zinsfuß von nur 4%

und den im April 1908 immer noch gespannten Geldmarkt sei daher in dem Abzuge von 20% beim Forderungskauf ein auffälliges Mißverhältnis der Leistungen mit dem Sachverständigen dann nicht zu finden, wenn für die Forderung außer dem Grundstückswert und der persönlichen Zahlungsfähigkeit des Kr. keine weitere Garantie bestand. Anderenfalls, im besondern für den Fall, daß bei der Vereinbarung des Kaufpreises für die Forderung von dem Verkäufer B., der damals zweifelsohne in ganz guten Vermögensverhältnissen gelebt habe, Bürgschaft für die abgetretene Forderung geleistet sein sollte, nimmt das Gutachten an, daß das mit dem Forderungskaufe verbundene Risiko ein minimales gewesen sei und ein Abzug von nur 10% der Sachlage entprochen haben würde.

Was die in der Urkunde vom 13. April 1908 enthaltene Bürgschaftsleistung B.'s für die Güte und Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung anlangt, so stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß eine solche Haftung in der Urkunde vom 12. April 1908 nicht enthalten und auch nach der insoweit für glaubhaft erklärten Darstellung des uneidigten Zeugen Moses R. erst nachträglich in die tags darauf zur Vorlegung bei dem Notar gefertigte Urkunde vom 13. April 1908 aufgenommen worden sei. Die Bürgschafts- und Garantiezusage B.'s sei also bei dem Abschlusse des Kaufvertrags noch nicht geleistet und für die Vereinbarung des Preises von 27000 M. deshalb auch nicht mitbestimmend gewesen, weil sie weder ausbedungen noch übernommen worden sei. Die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. bestehe, sei nur nach den Umständen zu beurteilen, die zur Zeit der Eingehung des Geschäfts beständen.

Diese Ausführungen, auch von der Revision beanstandet, sind rechtlich nicht bedenkensfrei. Allerdings kann eine erst nach Geschäftsabschluß eintretende Veränderung der Dinge, derzufolge sich das Wertverhältnis der Leistungen ändert, nicht ohne weiteres Bedeutung erlangen. Der Bucherer z. B., der infolge nachträglicher, unvorhergesehener Wertminderung der erlangten Vermögensstücke inne wird, daß er nun selbst zu Schaden kommt, kann die seiner Zeit begangene Bewucherung damit nicht ungeschehen machen. Andererseits kann der Geschäftsgegner den Einwand des Buchers nicht daraus herleiten, daß nachträglich die von ihm hingegebenen Vermögensstücke eine

unerwartete Wertsteigerung erfahren. Anders aber dann, wenn die dem Geschäftsabschlusse nachfolgende Veränderung des Wertverhältnisses der beiderseitigen Leistungen gerade darauf zurückzuführen ist, daß der eine Teil dem anderen neue weitere Sicherungen, Vorteile, Leistungen verspricht oder gewährt, die nunmehr ein Mißverhältnis der Leistungen ergeben. Geschieht dieses nachträgliche Versprechen oder Gewähren unter dem Drucke der Ausbeutung einer Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, so ist nicht abzusehen, warum dieses Verhalten des Versprechens- oder Leistungsempfängers in Verbindung mit dem nunmehr gegebenen Mißverhältnis der Leistungen nicht zur Annahme einer Bewucherung im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. führen könnte.

Der Umstand allein, daß dem Bewucherten aus dem ursprünglichen Geschäftsabschlusse, z. B. einer Darlehnszusage, ein Rechtsanspruch auf Leistung zu nichtwucherischen Geschäftsbedingungen zusteht, wird häufig nicht genügen, die Notlage als solche zu beseitigen oder auszuschließen: gerade die Ausführung des Geschäfts, z. B. die Auszahlung der Darlehnssumme wird unter Umständen die Gelegenheit ergeben, neue erschwerende Geschäftsbedingungen festzusetzen und den Geschäftsgegner zu zwingen, auf die ursprünglichen, günstigeren Festsetzungen zu verzichten. Ob dem Bewucherten auf Grund dieser Festsetzungen ein Rechtsanspruch verbleibt, wenn das in der Folge wucherisch aus- und neugestaltete Geschäft, weil nach § 138 Abs. 2 BGB. nichtig, hinfällt, braucht hier im allgemeinen nicht untersucht zu werden. Im vorliegenden Falle hat sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich darüber geäußert, ob es annimmt, daß B. am 13. April 1908, als er die Bürgschaft übernahm, nicht mehr in einer Notlage war, ob er ohne solche aus freien Stücken auf die für ihn günstigeren Abmachungen vom 12. April 1908 verzichtet und dem Abtretungsempfänger den weiteren Vermögensvorteil seiner Bürgschaft zugewendet hat. Sollte etwa B., wie sich denken ließe, zu einer solchen freiwilligen Leistung auf Grund der rechtsirrigen Annahme, dazu verpflichtet zu sein, oder etwa in der Erwartung gelangt sein, es sei für ihn völlig ungefährlich, sich für die Schuld des Kr. zu verbürgen, so konnte sich weiter die Frage erheben, ob nicht hierin nach der Sachlage Leichtsinns oder Unerfahrenheit zutage trete und demgegenüber Ausbeutung seitens des Abtretungsempfängers anzunehmen sei.

In allen diesen Richtungen kann eine völlig ausreichende tatsächliche Grundlage für die beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts in den getroffenen Feststellungen nicht gefunden werden.

Das Urteil war aber aus diesem Grunde nicht aufzuheben, weil es selbständig getragen wird durch die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, es sei „nicht erwiesen und nicht erweislich, daß Moses K. sich bei dem Geschäftsabschlusse bewußt war, daß nach den Umständen, insbesondere in Berücksichtigung des mit dem Geschäft verbundenen Risikos der mit dem Nachlasse gewährte Vermögensvorteil in einem Mißverhältnis zur Gegenleistung, dem Verkehrswerte der erworbenen Hypothekenforderung stehe“. Diese von der Revision nicht bemängelte tatsächliche Annahme betrifft, was der Zusammenhang der Ausführungen zur Genüge ersehen läßt, den Geschäftsinhalt, wie er sich am 13. April 1908 nach der Bürgschaftsleistung ergeben hat, und beruht auf der Aussage des Zeugen Moses K. darüber, wie es zur Bürgschaftsleistung Z.'s gekommen ist. Der Argabe des auch hierbei als Bevollmächtigter der Klägerin tätigen Zeugen, er habe der Bürgschaft gar keinen Wert beigelegt, hat das Berufungsgericht Glauben geschenkt. War dem so, dann durfte in der Tat angenommen werden, daß dem Zeugen das von dem Sachverständigen festgestellte Mißverhältnis der Leistungen gerade in dem kritischen Punkte nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Daß der Mangel des Bewußtseins in der Person des Zeugen der Klägerin zu statten kommt, ergibt § 166 BGB.; eine Behauptung im Sinne des Abs. 2 ist nicht aufgestellt worden. War man sich aber hiernach auf Seiten der Klägerin des Übermaßes der erlangten Vorteile gar nicht bewußt, so kann von einer Ausbeutung im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. nicht gesprochen werden. Ist dazu auch, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt hervorgehoben wurde (RGZ. Bd. 60 S. 9, Jur. Wochenschr. 1905 S. 366 Nr. 3, 1907 S. 167 Nr. 4, 1913 S. 483 Nr. 3), keine besondere Absicht oder Arglist zu erfordern, genügt vielmehr die bewußte Ausnutzung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, so bedarf es doch hierzu tatsächlich mit Notwendigkeit der Kenntnis des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung; dieses muß also dem Leistungs- oder Versprechensempfänger zum Bewußtsein gekommen sein (RG. Rep. V. 602/10).“ . . .